



BEST EXECUTION POLICY



Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Ablauf und Arten der Ausführung	3
3.1. Handel für eigene Rechnung ("Selbsteintritt")	4
3.2. Annahme und Übermittlung von Aufträgen ("Transaktionsvermittlung")	4
3.3. Namhaftmachen	4
4. Finanzinstrumente	4
5. Ausführungsplätze	5
6. Sicherstellen der bestmöglichen Ausführung	6
6.1. Bestmögliche Ausführung bei Selbsteintritt	6
6.2. Bestmögliche Ausführung bei der Transaktionsvermittlung	8
7. Vorrang von Kundenweisungen	9
8. Zusammenfassung von Kundenaufträgen	9
9. Zuordnungsregeln	9
10. Überprüfung der eigenen Grundsätze	10

1. Allgemeines

Die CMTA AG erbringt gegenüber ihren Kunden Dienstleistungen, die als "Ausführung von Aufträgen" im Sinne der §§ 62 ff WAG 2018, der DelVo 2017/565 und einschlägiger aufsichtsbehördlicher Verwaltungspraxis (zB ESMA-Leitlinien) gelten und dementsprechend die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung (Best Execution) auslösen. Die CMTA AG hat in dieser Best Execution Policy Grundsätze festgelegt und verschriftlicht, wie Aufträge im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben des WAG 2018, der DelVO 2017/565 und der einschlägigen aufsichtsbehördlichen Verwaltungspraxis im Sinne des bestmöglichen Ergebnis für Kunden ausgeführt bzw. weitergeleitet werden.

Zur Ausführung von Aufträgen von Kunden ist die Zustimmung der Kunden zu dieser Best Execution Policy erforderlich. Erteilen Kunden diese Zustimmung nicht, wird die CMTA AG keine Aufträge dieser Kunden mehr entgegennehmen und ausführen.

Kommt es während aufrechter Geschäftsbeziehung zu Kunden zu wesentlichen Änderungen dieser Best Execution Policy, wird die CMTA die Kunden entsprechend informieren.

2. Anwendungsbereich

Die Durchführlingspolitik wird im Rahmen der Erbringung von jener Wertpapierdienstleistungen angewandt, welche gegenüber professionellen Kunden erbracht werden, und nach Maßgabe des WAG 2018 unter die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung fallen angewendet. Die Best-Execution-Policy findet gemäß § 66 WAG 2018 auf geeignete Gegenparteien keine Anwendung.

Darüber hinaus weist die CMTA AG darauf hin, dass die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nach Klarstellung durch die behördliche Aufsichtspraxis nicht anwendbar ist, wenn professionelle Kunden aus eigenem Antrieb von der CMTA AG eine Quotierung für ein bestimmtes Finanzinstrument erbitten (Request for Quote). In einem solchen Fall ist die CMTA AG also nicht verpflichtet, die Grundsätze dieser Best Execution Policy zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses anzuwenden.

3. Ablauf und Arten der Ausführung

Im Vorfeld des eigentlichen Ausführungsprozesses treten die CMTA AG und Kunden zunächst betreffend den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten in Kontakt. Dabei ist es für die weiteren Schritte unerheblich, ob Kunden die CMTA AG kontaktieren oder ob die CMTA AG selbst Kunden anspricht. Bei entsprechendem Transaktionsinteresse der Kunden wird die CMTA AG den Kunden Konditionen vorschlagen, zu denen sie den Abschluss einer Transaktion arrangieren kann. Ist der Kunde mit diesen Konditionen einverstanden, dann wird die CMTA AG die Transaktion entsprechend arrangieren. Die CMTA arrangiert Transaktionen auf drei verschiedene Arten bzw durch drei verschiedene Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen, die nach den einschlägigen regulatorischen Vorgaben jeweils als "Ausführung von Aufträgen" gelten und auch in dieser Best Execution Policy im Folgenden als "Ausführung von Aufträgen" zusammengefasst sind, werden im Folgenden beschrieben:

3.1. Handel für eigene Rechnung ("Selbsteintritt")

Die CMTA AG kann als unmittelbare Gegenpartei der Kunden auftreten. Im Falle einer Verkaufsabsicht der Kunden erwirbt die CMTA AG die entsprechenden Finanzinstrumente sohin, während sie die Finanzinstrumente bei einer Kaufabsicht der Kunden veräußert.

3.2. Annahme und Übermittlung von Aufträgen ("Transaktionsvermittlung")

Alternativ zum Selbsteintritt kann die CMTA AG Kunden auch den Abschluss einer Transaktion arrangieren, in dem sie Handelspartner identifiziert, mit denen die Kunden die Transaktion zu den avisierten Konditionen abschließen können. Die CMTA AG vermittelt Kunden somit eine Transaktion. Die CMTA versucht primär, dem Interesse von Kunden an einer Transaktion durch Selbsteintritt Rechnung zu tragen. Nur wenn die CMTA AG keinen entsprechenden Selbsteintritt vornehmen kann (zB mangels entsprechenden Eigenhandelsmöglichkeiten oder mangels entsprechender Handelsanbindung der Kunden) oder wenn Kunden keinen direkten Geschäftsabschluss mit der CMTA AG wünschen, wird die CMTA AG den Kunden eine Transaktion im Sinne dieses Absatzes vermitteln.

3.3. Namhaftmachen

Das Geschäft kommt direkt zwischen Kunden und Handelspartner zustande, in dem die CMTA AG nicht die Aufträge weiterleitet, sondern Kunden und Handelspartner einander durch Namhaftmachung vermittelt. Dabei überprüfen die miteinander handelnden Parteien ihre jeweiligen Ausführungsrichtlinien im Rahmen ihres Geschäftsgebarens. CMTA AG selbst wird nie Partei in diesen Geschäften. Die Kunden und Handelspartnerschließen das Geschäft zu einem Festpreis direkt miteinander ab. Die CMTA AG weist betreffend die Vermittlung von Kunden darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine Dienstleistung handelt, die von der Pflicht zur bestmöglichen Ausführung erfasst ist. Erhält die CMTA AG somit einen Auftrag von Kunden und vermittelt diesen Kunden entsprechende Handelspartner, sind die Grundsätze dieser Best Execution Policy auf diese Dienstleistung nicht anwendbar.

4. Finanzinstrumente

Die CMTA AG bietet die oben angeführten Dienstleistungen bzw Ausführungsformen für die folgenden Kategorien von Finanzinstrumenten an:

Debt instruments	CFI Code
Bonds	DB****
Convertible bonds	DC****
Bonds with warrants attached	DW****
Medium-term notes	DT****
Money market instruments	DY****
Structured instruments (capital protection)	DS****
Structured instruments (without capital protection)	DE****

Mortgage-backed securities	DG****
Asset-backed securities	DA****
Municipal bonds	DN****
Depository receipts on debt instruments	DD****
Others (miscellaneous)	DM****

5. Ausführungsplätze

Die Ausführung von Aufträgen durch CMTA AG erfolgt allenfalls im Rahmen der "Annahme und Übermittlung" iSd Abschnitt 3_2_ an Ausführungsplätzen iSd § 63 Abs 4 WAG 2018 und auch nur dann, wenn die Handelspartner:innen, an denen die CMTA AG die Aufträge ihrer Kunden übermitteln, als systematische Internalisierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätsgeber iSd § 63 Abs 4 WAG 2018 zu qualifizieren sind. Werden die Aufträge demgegenüber an andere Handelspartner übermitteln, ist bei der Auftragsausführung kein Ausführungsplatz iSd § 63 Abs 4 WAG 2018 involviert.

Bei der Auftragsausführung im Wege des "Handels für eigene Rechnung" iSd Abschnitt 3_1_ erfolgt die Ausführung durch direkten, bilateralen Abschluss eines Festpreisgeschäfts mit der CMTA AG. Folglich ist bei dieser Ausführungsart kein Ausführungsplatz iSd § 63 Abs 4 WAG 2018 involviert.

Die CMTA AG wählt allfällige Ausführungsplätze, an welche sie Aufträge ihrer Kunden im Rahmen der Annahme und Übermittlung weiterleitet, auf Basis der damit für Kunden verbundenen Folgen, insbesondere Transaktionskosten, Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung und Abwicklung aus. Darüber hinaus stellt die CMTA AG durch vorherige Einsicht in die jeweiligen Konzessionregister des Heimatstaates des Ausführungsplatzes sicher, dass der Betreiber des Ausführungsplatzes über die zu dessen Betrieb notwendigen Genehmigungen verfügt.

Keiner der Handelspartner, an welche die CMTA derzeit Aufträge ihrer Kunden weiterleitet, ist derzeit als Ausführungsplatz iSd § 63 Abs 4 WAG 2018 zu qualifizieren. Hintergrund ist, dass es zu einer Weiterleitung von Aufträgen nur im Rahmen der Transaktionsvermittlung kommt – und im Zuge dessen Aufträge nur abseits von Handelsplätzen an Handelspartner weitergeleitet werden, die nicht als Ausführungsplätze zu qualifizieren sind. Für den Fall, dass Handelspartner, an welche die CMTA Aufträge ihrer Kunden weiterleitet, künftig als Ausführungsplatz zu qualifizieren sind, wird die CMTA die entsprechenden Informationen zum jeweiligen Ausführungsplatz in folgender Tabelle angeben.

Name	Datum der Auswahl als Ausführungsplatz durch die CMTA AG	Zuständige/ autorisierende Behörde des Ausführungsplatz	Kategorien von Finanzinstrumenten	Arten von Transaktionen	Sonstige Angaben
					-

Die CMTA weist darauf hin, dass die Auftragsausführung somit im Regelfall außerhalb von Handelsplätzen iSd § 1 Z 26 WAG 2018 erfolgt. Da die CMTA im Moment Aufträge ihrer Kunden an keine Ausführungsplätze – und damit auch an keine Handelsplätze – weiterleitet, hat die CMTA die Kunden bereits im Zuge des Kundenonboardings darauf hingewiesen und die Kunden haben der Ausführung ihrer Aufträge außerhalb von Handelsplätzen bereits vorab pauschal ausdrücklich zugestimmt.

Mit der Auftragsausführung außerhalb von Handelsplätzen gehen bestimmte Konsequenzen einher. So ist es möglich, dass es bei Transaktionen außerhalb von Handelsplätzen eine reduziertere Markttransparenz oder Nachvollziehbarkeit von Marktpreisen oder -werten besteht. Darüber hinaus greifen bestimmte Regulierungen bei Transaktionen außerhalb von Handelsplätzen uU nicht. Die konkreten Folgen der Ausführung von Transaktionen außerhalb von Handelsplätzen hängen jedoch stark von Umständen wie dem jeweiligen Finanzinstrument, der jeweiligen Gegenpartei, involvierten Intermediären und auch von den Abwicklungsmöglichkeiten ab. Die CMTA wird diese Umstände bei der Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden berücksichtigen und den Kunden auf Anfrage zusätzliche Informationen über die Folgen der Ausführung eines (konkreten) Auftrags außerhalb von Handelsplätzen erteilen.

6. Sicherstellen der bestmöglichen Ausführung

Die CMTA AG stellt die bestmögliche Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden ungeachtet dessen sicher, ob sie selbst als Gegenpartei der Kunden auftritt oder ob sie den Kunden eine Gegenpartei vermittelt.

6.1. Bestmögliche Ausführung bei Selbsteintritt

Die CMTA AG vereinbart mit ihren Kunden noch vor der Festlegung, ob sie selbst als Gegenpartei auftritt oder ob sie eine solche vermittelt, die Konditionen der (durch Eintritt oder Vermittlung) zu arrangierenden Transaktion. Tritt die CMTA AG in weiterer Folge selbst als Gegenpartei gegenüber ihren Kunden auf, handelt es sich bei den Transaktionen aufgrund der bereits erfolgten Konditionenvereinbarung um Festpreisgeschäfte.

Die CMTA AG stellt beim Abschluss eines solchen Festpreisgeschäftes die bestmögliche Ausführung zu Gunsten ihrer Kunden sicher, in dem sie den Selbsteintritt nur dann vornimmt, wenn er im Vergleich zu den anderen von ihr angebotenen Ausführungsmöglichkeiten (Transaktionsvermittlung und Namhaftmachung) das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden erzielt. Bei dieser Beurteilung berücksichtigt die CMTA AG folgende Faktoren:

- mit der Auftragsausführung verbundene Transaktionskosten
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- sonstige relevante Aspekte (zB Servicequalität, Sicherheit, geeignete Jurisdiktion etc)

Der Preis/Kurs der Finanzinstrumente braucht nicht berücksichtigt werden, weil die CMTA AG die Konditionen der Transaktion mit dem Kunden festlegt und erst nachgelagert entscheidet, ob sie die Transaktion durch Selbsteintritt oder durch Vermittlung ermöglicht. Das hat zur Folge, dass der Kaufpreis ungeachtet eines Selbsteintritts oder einer Vermittlung gleich bleibt.

Die CMTA gewichtet die genannten Faktoren bei der Entscheidung, ob ein Selbsteintritt in eine Transaktion das bestmögliche Ergebnis für Kunden erzielt, wie folgt: In einem ersten Schritt sind für die Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses für Kunden die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten entscheidend.

Der Selbsteintritt erzielt daher das bestmögliche Ergebnis für Kunden, wenn im Vergleich zur Transaktionsvermittlung damit geringere Transaktionskosten verbunden sind. Lässt sich anhand der Transaktionskosten nicht oder nicht eindeutig bestimmen, so zieht die CMTA AG in einem zweiten Schritt die durch die jeweilige Auftragsausführung ermöglichte Geschwindigkeit der Ausführung als Entscheidungsfaktor heran. Der Selbsteintritt erzielt dabei das bestmögliche Ergebnis für Kunden, wenn er im Vergleich zur Transaktionsvermittlung eine schnellere Ausführung ermöglicht.

Darüber hinaus stellt die CMTA AG die bestmögliche Ausführung im Rahmen eines Selbsteintritts dadurch sicher, dass sie derartige Geschäfte nur zu marktkonformen Konditionen abschließt und Kunden darauf hinweist, dass auch andere Ausführungswege in Betracht kommen und die CMTA AG als derartigen andere Ausführungswege insbesondere die Transaktionsvermittlung und die Namhaftmachung im oben beschriebenen Sinn anbietet.

Die CMTA AG hat im Zusammenhang mit der Auftragsausführung durch Handel für eigene Rechnung (Selbsteintritt) Maßnahmen definiert, um einschlägige Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden und allenfalls zu managen.

Diese Maßnahmen umfassen Werkzeuge, um Interessenkonflikte erkennen zu können, konkrete Handelsprinzipien, die dazu dienen Interessenkonflikte zu vermeiden, Vorgaben zum Management von Interessenkonflikten und klar definierte Verantwortlichkeiten im Umgang mit Interessenkonflikten. Details zu den Maßnahmen können der Interessenkonflikte-Policy der CMTA AG entnommen werden.

Sofern die CMTA AG im Rahmen eines Selbsteintritts eine OTC-Transaktion abschließt, ist die CMTA AG verpflichtet sicherzustellen, dass der Preis, den sie Kunden anbietet, fair ist. Die CMTA AG entspricht dieser Verpflichtung, indem sie sich an einem allfälligen Marktpreis oder -wert des jeweiligen Finanzinstruments orientiert, sofern ein solcher vorhanden ist. Ist ein ausreichend aussagekräftiger Marktpreis oder -wert mangels ausreichender Marktliquidität oder aus anderen Gründen nicht ermittelbar, so orientiert sich die CMTA AG an Quotierungen anderer Handelsteilnehmer betreffend das jeweilige Finanzinstrument oder hinreichend vergleichbare Finanzinstrumente. Die CMTA AG gibt Kunden den so ermittelten fairen Preis abzüglich einer marktüblichen Marge weiter.

Die CMTA AG berücksichtigt im Falle eines Selbsteintritts auch die daraus resultierenden Konsequenzen für Kunden, insbesondere allfällige damit verbundenen Risiken für Kunden. Unter anderem berücksichtigt die CMTA AG die damit verbundene Änderung des Gegenparteerisikos der Kunden im Vergleich zur Auftragsausführung im Wege der Transaktionsvermittlung.

Im Zusammenhang mit dem Selbsteintritt in Transaktionen mit ihren Kunden kommt die CMTA AG

- ihren Pflichten nach Art 66 Abs 3 lit e DelVO 2017/565 durch Aushändigen dieser Best Execution Policy an ihre Kunden nach, die entsprechenden Angaben finden sich insbesondere in Abschnitt 5_;
- ihrer Pflicht nach Art 68 DelVO 2017/565 nach, indem sie die Grundsätze aus Abschnitt 8_ dieser Best Execution Policy einhält;
- ihrer Pflicht nach Art 69 DelVO 2017/565 nach, indem sie die Grundsätze aus Abschnitt 8_ dieser Best Execution Policy einhält;
- (Hinweis: Die Pflicht nach Art 70 DelVO 2017/565 ist im Geschäftsbetrieb der CMTA AG derzeit nicht einschlägig, weil Kunden der CMTA keine Limitaufträge erteilen)

6.2. Bestmögliche Ausführung bei der Transaktionsvermittlung

Kann die CMTA AG aus welchen Gründen auch immer nicht direkt als Gegenpartei ihrer Kunden auftreten, so vermittelt sie den Kunden die Möglichkeit zum Abschluss einer Transaktion zu den vereinbarten Konditionen mit einer Gegenpartei.

Die CMTA AG stellt bei der Annahme und Übermittlung eines Auftrags ihrer Kunden die bestmögliche Ausführung zu Gunsten ihrer Kunden sicher, in dem sie einen Auftrag nur dann an bestimmte Handelspartner annimmt und übermittelt, wenn (i) das im Vergleich zu den anderen von ihr angebotenen Ausführungsmöglichkeiten (Transaktionsvermittlung und Namhaftmachung) und (ii) das im Vergleich zur Annahme und Übermittlung des Auftrags an andere Handelspartner das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden erzielt. Bei dieser Beurteilung berücksichtigt die CMTA AG folgende Faktoren:

- mit der Auftragsausführung verbundene Transaktionskosten
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- sonstige relevante Aspekte (zB Servicequalität, Sicherheit, geeignete Jurisdiktion etc)

Der Preis/Kurs der Finanzinstrumente braucht nicht berücksichtigt werden, weil die CMTA AG die Konditionen der Transaktion mit dem Kunden festlegt und erst nachgelagert entscheidet, ob sie die Transaktion durch Selbsteintritt oder durch Vermittlung ermöglicht bzw an welche Handelspartner sie den Auftrag übermittelt. Das hat zur Folge, dass der Kaufpreis ungeachtet eines Selbsteintritts oder einer Vermittlung bzw ungeachtet der jeweils vermittelten Handelspartnergleich bleibt.

Die CMTA gewichtet die genannten Faktoren bei der Entscheidung, ob ein Selbsteintritt in eine Transaktion das bestmögliche Ergebnis für Kunden erzielt, wie folgt: In einem ersten Schritt sind für die Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses für Kunden die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten entscheidend. Die Annahme und Übermittlung eines Auftrags an bestimmte Handelspartnererzielt daher das bestmögliche Ergebnis für Kunden, wenn im Vergleich zur Transaktionsvermittlung oder zur Annahme und Übermittlung des Auftrags an andere Handelspartner damit geringere Transaktionskosten verbunden sind. Lässt sich anhand der Transaktionskosten nicht oder nicht eindeutig bestimmen, so zieht die CMTA AG in einem zweiten Schritt die durch die jeweilige Auftragsausführung ermöglichte Geschwindigkeit der Ausführung als Entscheidungsfaktor heran. Die Annahme und Übermittlung eines Auftrags an bestimmte Handelspartnererzielt dabei das bestmögliche Ergebnis für Kunden, wenn sie im Vergleich zur Transaktionsvermittlung oder im Vergleich zur Annahme und Übermittlung des Auftrags an andere Handelspartner eine schnellere Ausführung ermöglicht.

Die CMTA übermittelt Aufträge ihrer Kundinnen derzeit ausschließlich an Handelspartner, die nicht als Ausführungsplatz iSd § 63 Abs 4 WAG 2018 zu qualifizieren sind. Für den Fall, dass Handelspartner, an welche die CMTA Aufträge ihrer Kunden weiterleitet, künftig als Ausführungsplatz zu qualifizieren sind, wird die CMTA die entsprechenden Informationen zu den Ausführungsplätzen zu den einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten in folgender Tabelle angeben.

Klasse von Finanzinstrumenten	Einrichtungen/Auführungsplätze

Die CMTA AG übermittelt Kunden auf entsprechenden Wunsch Informationen über Einrichtungen, an welche sie Aufträge zur Ausführung weiterleitet.

7. Vorrang von Kundenweisungen

Die Kunden haben die Möglichkeit der CMTA Weisungen betreffend die Durchführung der in Abschnitt 3 genannten Dienstleistungen zu erteilen. Dies ist sowohl für einzelne Geschäfte als auch generell möglich. Diese Weisung besitzt jedenfalls Vorrang gegenüber den Grundsätzen dieser Best Execution Policy. Wird ein Auftrag gemäß der ausdrücklichen Kundenweisung erfüllt, gilt die Pflicht zu Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

8. Zusammenfassung von Kundenaufträgen

Kundenaufträge können zusammengelegt werden, um Kosten gering zu halten oder eine Ausführung erst zu ermöglichen. Diese Zusammenlegung erfolgt nur, wenn

- es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für die betroffenen Kunden insgesamt nachteilig ist; und
- den Kunden, deren Aufträge mit anderen zusammengelegt werden sollen, mitgeteilt wird, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann;

Die CMTA AG bestimmt das Volumen und den Preis von zusammengelegten Ausführungen so, dass den von der Zusammenlegung betroffenen Kunden das ihrer Transaktion entsprechende Volumen an Finanzinstrumenten zu dem ihrer Transaktion entsprechenden Preis bzw der ihrer Transaktion entsprechende Preis für die ihrer Transaktion entsprechenden Finanzinstrumente zusteht und auch keine anderweitigen Nachteile aus der Zusammenlegung entstehen.

Im Fall einer Teilausführung von zusammengelegten Aufträgen wird die CMTA AG die Teilausführung auf die von der Zusammenlegung betroffenen Kunden im Verhältnis ihrer mit dem jeweiligen Transaktionspreis gewichteten Transaktionsvolumina aufteilen.

Die oben beschriebenen Grundsätze gelten grundsätzlich auch für den Fall, dass die CMTA AG eigene Aufträgen mit Aufträgen von Kunden zusammenlegt. Abweichend von den oben beschriebenen Grundsätzen räumt die CMTA AG der Ausführung von Geschäften ihrer Kunden aber den Vorrang gegenüber der Ausführung ihrer eigenen Geschäfte ein.

9. Zuordnungsregeln

Sollte es im Rahmen der Zusammenfassung von gleichwertigen Kundenaufträgen zu Teilausführungen kommen, so ist mit dem Kunden vorab zu klären, ob eine solche gewünscht ist. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien der Kunden (z.B. ausschließlich vollständige Ausführung; in gewissen Schritten; jedes Nominale möglich) erfolgt anschließend eine prozentuale Zuteilung. Die Zuteilung die eine Kunde erhält wird jeweils vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung mit diesem abgestimmt.

10. Überprüfung der eigenen Grundsätze

Die CMTA AG überprüft regelmäßig die Wirksamkeit der Grundsätze dieser Best Execution Policy um dauerhaft gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Die Best Execution Policy ist zumindest jährlich zu überprüfen. Auf jeden Fall wird im Falle des Verdachts von nicht mehr gleichbleibend bestmöglichen Ergebnissen eine sofortige Überprüfung und gegebenenfalls notwendige Anpassung der Best Execution Policy erfolgen.